Mitteilungsblatt

Seckach verbindet

im Neckar-Odenwald-Kreis und
im Naturpark Neckartal-Odenwald
Großeicholzheim · Seckach · Zimmern

Jahrgang 2020 | Freitag, 3. April 2020 | Nummer 14

Informationen des Bürgermeisters zur Corona-Krise

Stand: 30. 3. 2020

„Krisen sind Angebote des Lebens, sich zu wandeln.
Man braucht noch gar nicht zu wissen, was neu werden soll.
Man muss nur bereit und zuversichtlich sein.“
(Luise Rinser)

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

die Corona-Pandemie hat uns und unser gesellschaftliches Leben weiterhin fest im Griff. Im Interesse unserer eigenen Gesundheit müssen wir uns in diesen Tagen Einschränkungen auferlegen, wie sie unser Land schon seit Jahrzehnten nicht mehr gekannt hat. Vor allem für jüngere Menschen ist dies eine völlig neue Erfahrung und doch werden die einschlägigen Vorschriften vom allergrößten Teil der Bevölkerung sehr wohl verstanden und beachtet. Hierfür möchte ich Ihnen allen recht herzlich danken. Sie tun es vor allem zu Ihrem eigenen Nutzen. Wer aber immer noch glaubt, dass alles „schon nicht so schlimm“ kommen werde, dem empfehle ich die Lektüre von Seite 2 dieses Mitteilungsblattes, wo mit Dr.med. Martin Bender ein ehemaliger Seckacher Mitbürger aus tiefster fachlicher und menschlicher Überzeugung an uns alle den Aufruf „Bleibt zu Hause!“ richtet.

Die Landesregierung hat die Städte und Gemeinden darum gebeten, die aktuelle Fassung der Corona-Verordnung (CoronaVO) ihren Bürgerinnen und Bürgern auch in gedruckter Form zur Verfügung zu stellen – Sie finden den Text unter der Rubrik „Amtlicher Teil“ dieses Mitteilungsblattes.

Gleichzeitig erleben wir in diesen Tagen eine ungeahnte Welle an Hilfsbereitschaft und Zuwendung. Regional und lokal haben sich bereits viele Initiativen gebildet. In Seckach können wir dabei auf unseren Arbeitskreis Soziales Netzwerk bauen. Jetzt zahlt es sich aus, dass wir mit der Gründung des Fahrdienstes sowie des Vereins ZEITBANK*plus* schon vor gut zehn Jahren tragfähige Strukturen geschaffen haben. Im Ergebnis konnte unser Einkaufsservice und Gassidienst deshalb innerhalb von nur zwei Tagen aufgebaut werden. Dass schon mehr als 20 Personen aus allen Ortsteilen als Helfer zur Verfügung stellten, ist ein eindrucksvolles Dokument der Mitmenschlichkeit in unserem Gemeinwesen. Wer also zurzeit gesundheitsbedingt nicht aus dem Haus gehen kann oder als Angehöriger einer Risikogruppe besser zu Hause bleiben sollte, kann sich guten Gewissens an die Telefonzentrale des Fahrdienstes wenden. Die Details des Angebotes werden auf Seite 3 dieses Mitteilungsblattes nochmals ausführlich erläutert. Darüber hinaus gibt es jede Menge private Nachbarschaftshilfe. Diese ist natürlich ebenso wertvoll und das gilt auch für die Aufrechterhaltung der Kontakte zu Ihren Verwandten, Ihren Bekannten und Ihren Nachbarn, z.B. per Telefon, via Mail oder WhatsApp usw. Vielen Dank!

Aber auch die Strukturen der Daseinsvorsorge müssen weiter funktionieren. Gerade in dieser schwierigen Lage erweist sich unser örtlicher Einzelhandel wieder einmal als unverzichtbarer Garant für die Bereitstellung der Güter des täglichen Bedarfs. Was schon immer seine Berechtigung hatte, gilt jetzt in besonderem Maße, nämlich: „Fahr net fort, kauf am Ort!“. Diesen Appell möchte ich heute also mit Nachdruck aussprechen und ihn ausdrücklich auf unsere Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe sowie auf das gastronomische Angebot in unserer Gemeinde ausweiten, zumal es ja auch ein Leben nach der Corona-Krise geben soll.

Unabhängig von allen Irrungen und Wirrungen ist die Gemeindeverwaltung Tag für Tag, und wenn es sein muss rund um die Uhr, für Sie tätig. Die mit der Bewältigung der Corona-Krise einhergehenden Aufgaben sind äußerst komplex und erfordern vor allem schnelles und konsequentes Handeln in allen Bereichen. Für diesen großartigen Einsatz darf ich mich schon heute bei sämtlichen Gemeindebediensteten recht herzlich bedanken.

Aber auch in der Kommunalpolitik gilt, dass das Leben nach dem Ende dieser Pandemie weitergehen muss und dafür benötigt eine Gemeinde insbesondere eine rechtskräftige Haushaltssatzung mit Haushaltsplan. Für derart bedeutsame Beschlüsse bleibt auch in Krisenzeiten der Gemeinderat als Hauptorgan zuständig und deshalb sieht der Verordnungsgeber hierfür in § 3 Absatz 3 CoronaVO ausdrücklich eine Ausnahme vom allgemeinen Versammlungsverbot vor. Doch freilich sind dabei die allgemein bekannten Maßnahmen zum Infektionsschutz zu beachten. Deshalb wird die am 06. April 2020 stattfindende Gemeinderatssitzung in die geräumigere Seckachtalhalle verlegt und die Tagesordnung beschränkt sich auf die unbedingt notwendigen Punkte. Wie immer werden Sie im Mitteilungsblatt einen ausführlichen Nachbericht über diese Sitzung lesen können.

Abschließend danke ich Ihnen allen nochmals für Ihre konstruktive Mitwirkung bei der Bewältigung der Corona-Krise und schließe mit dem neuen Gruß: „Bleiben Sie gesund!“

Thomas LUDWIG – Bürgermeister –

P.S. Bitte schauen Sie auch immer wieder auf die gemeindliche Homepage (Rubrik „Neuigkeiten“), wo aktuelle Meldungen erheblich zeitnäher als im Mitteilungsblatt eingestellt werden können.

Bleibt zu Hause! – Aufruf eines ehemaligen Seckacher Mitbürgers

Dr. med. Martin Bender ist der älteste Sohn des Seckacher Hausarztes Dr. Helmut Bender und arbeitet als Anästhesist am Klinikum Großhadern der Ludwig-Maximilians-Universität in München. In der aktuellen Ausnahmesituation bekommt er die Ausbreitung des Coronavirus im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit hautnah mit. Aufgrund dieser Einblicke in das wahre Ausmaß der Pandemie hat Herr Bender am Montag dieser Woche an seinen großen Seckacher Bekannten- und Freundeskreis die nachstehende Mail gerichtet, welche in dem flammenden Appell „Bleibt zu Hause!“ gipfelt.

Mit ausdrücklicher Genehmigung von Herrn Dr. Bender drucken wir seine Zeilen in dieser Ausgabe des Mitteilungsblattes ab:

Liebe Seckacher,

aufgrund der aktuellen Entwicklungen der Corona-Pandemie habe ich jetzt mal alle meine alten E-Mail-Verteiler ausgegraben und diese Nachricht aufgesetzt. Wie die meisten von Euch vermutlich wissen, bin ich seit mittlerweile sechs Jahren in München und dort am Universitätsklinikum Großhadern in der Anästhesie, Intensiv- und Notfallmedizin tätig.

Als die ganze Geschichte bezüglich des Corona-Virus begonnen hat, war ich und auch viele Kolleginnen und Kollegen zunächst der Meinung, dass es „so schlimm schon nicht werden wird“. Doch diesbezüglich wurden wir als großes Klinikum der Maximalversorgung leider schon recht früh eines Besseren belehrt. Wir haben seit mehreren Wochen beatmete Corona-Patienten auf unseren Intensivstationen (die unter Beatmung auch logischerweise immer ins „künstliche Koma“ versetzt werden müssen). Diesen Patienten geht es leider allen sehr schlecht, sie bedürfen teilweise sogar der Unterstützung durch die Herz-Lungen-Maschine (ECMO) und viele sind aktuell dem Tod näher als dem Leben. Die Dynamik hierbei ist leider eindeutig - es werden jeden Tag mehr Intensiv-pflichtige Patienten...

Insgesamt ist es so, dass wir aufgrund der aktuell vorliegenden Daten davon ausgehen, dass das Risiko für einen schweren Verlauf ab ca. 60 Jahren und bei Vorliegen von Vorerkrankungen deutlich ansteigt. Zu Vorerkrankungen zählen hier aber schon Diagnosen wie Bluthochdruck, Übergewicht und Diabetes – ihr alle wisst, dass gerade Übergewicht und Bluthochdruck wirklich weit verbreitet sind. Es ist aber längst nicht so, dass alle Patienten über 60 sind und Vorerkrankungen haben! Wir haben auch beatmete Patienten, die 33 Jahre alt sind und vorher gänzlich gesund waren. Insgesamt präsentieren sich aber alle unsere Patienten mit schwerem bis schwerstem Lungenversagen (ARDS) und müssen an die zwei Wochen beatmet werden (wir haben allerdings noch nicht viele, die wir schon von der Beatmung nehmen konnten, sodass diese Zahl mit Vorsicht zu genießen ist).

Warum ich Euch jetzt schreibe: Wenn wir es nicht schaffen, dass sich die Ausbreitung der Erkrankung verlangsamt, dann wird diese Pandemie auch die Kapazitäten unseres Gesundheitssystems übersteigen und es wird viele Tote geben, weil wir schlicht nicht alle Patienten ausreichend behandeln werden können! Deshalb meine große Bitte an Euch Alle: ***Bleibt zu Hause!*** *Das heißt auch, dass ihr aktuell vor Euren Eltern, Großeltern, Kindern, Enkelkindern, etc. Abstand halten müsst und bitte so selten wie möglich einkaufen und auch wirklich nur in ganz dringenden Fällen zum Arzt, Physiotherapeuten, Logopäden etc. geht (in ganz dringenden Fällen braucht es aber sowieso die 112) – auch wenn ihr Euch vielleicht subjektiv „sicher“ seid, dass in Eurer Familie oder Eurem Umfeld „schon niemand infiziert sein wird“ (das ist mit einiger Wahrscheinlichkeit eine Fehleinschätzung, die Menschenleben kosten wird). Ich weiß, dass es verdammt harte Einschränkungen sind, denen wir da gerade ausgesetzt sind (rein zwischenmenschlich, für viele aber auch finanziell), aber das ist zum jetzigen Zeitpunkt unsere einzige Chance. Und bitte sitzt auch nicht der Fehleinschätzung auf, dass es Euch schon nicht so schlimm erwischen wird, weil man bis jetzt nur von wenigen oder sogar gar keinem Infizierten im näheren Umfeld weiß. Ich bin mit dem Intensivtransportwagen in ganz Bayern unterwegs, das Virus macht vor keinem Gebiet Halt! Aufgrund der (glücklicherweise) oft milden Verläufe und der nicht ausreichenden Testkapazitäten haben wir eine hohe Dunkelziffer. Das heißt, es gibt wahrscheinlich auch schon in Eurem Umfeld Personen, die infiziert sind, dies aber nicht wissen und vielleicht auch nicht spüren, damit aber andere anstecken können und diese damit möglicherweise in Lebensgefahr bringen. Wir wissen leider noch nicht allzu viel über dieses Virus, aber dass es hochansteckend ist, das wissen wir.*

Ihr habt im nicht-städtischen Umfeld den großen Vorteil, dass es für Euch leichter ist, auf Abstand zu Euren Mitmenschen zu gehen und damit Infektionen zu vermeiden, weil ihr schlicht mehr Platz habt als in der Stadt. Wenn ihr diesen Vorteil aber nicht ausspielt, dann schlägt es in einen Nachteil um, da die klinische Versorgung personell und apparativ nicht so üppig ausgestattet ist wie im städtischen Umfeld. Ich will damit nicht den kleinen Kliniken im ländlichen Raum ihre medizinische Qualität absprechen und weiß, dass sich aktuell alle Kliniken, die großen und die kleinen, bestmöglich auf diese Pandemie vorbereiten. Für Patienten mit schwerem Lungenversagen (ARDS) sind aber gerade die kleineren Kliniken nicht ausgestattet und das ist auch nicht ihre Aufgabe!

So, jetzt wurde es doch wieder mehr Text als gedacht…aber es ist mir aktuell einfach ein Anliegen, meine Erfahrungen breitestmöglich zu teilen, um vielleicht einen kleinen Teil dazu beitragen zu können, dass es uns nicht so ergeht wie Italien, Spanien, USA, Frankreich, Großbritannien…

Bitte versteht meine Nachricht auch nicht so, dass ich Euch unterstellen möchte, Euch nicht an die verordneten Maßnahmen zu halten! Wenn ihr Euch bereits alle brav daran haltet, dann dürft ihr meine Nachricht sofort wieder vergessen.

In jedem Falle liebe Grüße in die Heimat, passt auf Euch auf und bleibt gesund!

Martin

Herausgeber: Gemeinde Seckach
Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Bürgermeister Thomas Ludwig oder Vertreter im Amt,
Telefon (0 62 92) 92 01-0, Telefax (0 62 92) 92 01-22
Verantwortlich für den nicht amtlichen Teil:
Sonja Markheiser, Bürgermeisteramt, 74743 Seckach,
Telefon (0 62 92) 92 01-35
E-Mail: mitteilungsblatt@seckach.de
Herstellung, Druck und Verlag:
Henn + Bauer GmbH, Neugereut 2, 74838 Limbach
Telefon (0 62 87) 92 58-80 · Telefax (0 62 87) 92 58-84
Anzeigen-E-Mail: anzeigen@henn-bauer.de

ACHTUNG! **Geänderter Redaktionsschluss!**

Wegen der Osterfeiertage ist der Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge für die Kalenderwoche 16 bereits am **Donnerstag, 9. April 2020, 9 Uhr. Anzeigenschluss ist am Dienstag, 14. April 2020, um 9.00 Uhr.** Wir bitten Sie, dies zu beachten.

Der Verlag

Für Seckach, Großeicholzheim und Zimmern!
Alle gemeinsam – keiner einsam/ Bürger helfen Bürgern
Gemeinde Seckach organisiert Einkaufsservice und Gassidienst

Aufgrund der aktuellen Corona-Epidemie sucht die Gemeinde Seckach in Zusammenarbeit mit dem ehrenamtlichen Fahrdienst und mit dem Verein ZEITBANK*plus* Seckach Helferinnen und Helfer, die dazu bereit wären, einen **Einkaufsservice** zum Seckacher Nahkauf-Markt Hovemann und zu den weiteren Geschäften in der Gesamtgemeinde anzubieten.

Diesen Einkaufsservice können **nur** Einwohnerinnen und Einwohner in Anspruch nehmen, die ihre eigene Wohnung aus gesundheitlichen Gründen nicht verlassen können, ihre Wohnung aufgrund von häuslicher Quarantäne nicht verlassen dürfen bzw. zu einer Risikogruppe für das neuartige Coronavirus gehören.

Wer also bereit ist und gesundheitlich dazu in der Lage wäre, sich in diesem Sinne als **Einkaufshelfer/in** zu engagieren, wird hiermit gebeten, sich unter Angabe seiner/ ihrer Kontaktdaten **bei der Gemeinde Seckach** per Mail (info@seckach.de) oder telefonisch (06292/ 9201-0) zu melden. Bitte beachten Sie, dass Sie sich mit diesem Engagement unter keinen Umständen selbst gefährden sollen (z.B. altershalber)!

Die Koordination der Einkäufe wird dann dankenswerterweise vom Fahrdienst der Gemeinde Seckach übernommen. Wer seine notwendigen Besorgungen also nicht mehr selbst erledigen kann, darf sich direkt an die **Telefonzentrale des Fahrdienstes** wenden. Diese ist von **Montag bis Freitag** in der Zeit von **9.00 bis 12.00 Uhr** unter folgender Rufnummer zu erreichen: **06292/ 288015**.

Der weitere Ablauf sieht dann vor, dass sich die ehrenamtlichen Einkaufshelfer bei den Betroffenen telefonisch oder per E–Mail melden und die Einkaufswünsche aufnehmen. Natürlich muss es die Produkte in den Seckacher Geschäften zu kaufen geben.

Die Einkäufe werden dann von den Einkaufshelfern besorgt und zusammen mit dem Kassenzettel gegen Bezahlung ausgeliefert. Ggf. muss der Austausch der notwendigen Informationen wie z.B. die Kaufpreissumme per Telefon geklärt werden und die Waren-/ Geldübergabe bei geschlossener Haustüre per Sichtkontakt erfolgen.

Die Einkäufe werden selbstverständlich mit der notwendigen Diskretion abgewickelt.

Außerdem könnte es auch Hundehalter geben, die aufgrund der oben genannten Gründe mit ihrem vierbeinigen Freund nicht mehr **Gassigehen** können. Menschen, die bereit wären, diesen Dienst zu übernehmen, möchten sich bitte ebenfalls bei der Gemeindeverwaltung melden. Der Bedarf an Gassigehern ist dann wieder bei der Fahrdienstzentrale unter der o.g. Telefonnummer anzumelden.

Gesamtgemeinde

Zusammenfassung der 7. öffentlichen Gemeinderatssitzung des XI. Gemeinderates der Gemeinde Seckach am 17. Februar 2020 – Teil 2 –

TOP 5 Modernisierung des ehem. Milchhauses am Wasserschloss Großeicholzheim als zentraler Treffpunkt für die Dorfgemeinschaft
hier: Beantragung von Fördermitteln im Rahmen eines LEADER-Kleinprojekts

Zu diesem TOP bittet Bürgermeister Ludwig Gemeinderat und Ortsvorsteher Reinhold Rapp nach vorne und erteilt ihm zur Erläuterung des Sachverhalts das Wort.

I. Erläuterungen

Der neugewählte Großeicholzheimer Ortschaftsrat hat sich in seinen ersten drei Sitzungen u.a. mit der Frage befasst, welche Vorhaben in den kommenden fünf Jahren im Ortsteil in Angriff genommen werden sollen. Als ein vorrangig und auch zügig umsetzbares Projekt wurde hierbei die Aufwertung des Ortsmittelpunktes, hier konkret des ehem. Milchhauses am Wasserschloss, ins Auge gefasst. Bekanntlich hat dieses Gebäude seine ursprüngliche Funktion längst verloren (konkret im Jahre 1981), doch andererseits ist es bis heute der wichtigste öffentliche Treff- und Begegnungspunkt im Ort. Diese Funktion ergibt sich nicht nur aus seiner Nutzung als Bushaltestelle, sondern auch als Sammelpunkt für Vereine und Gruppen sowie wegen diversen Aushangkästen von Vereinen usw. Gleichzeitig muss aber festgestellt werden, dass das Milchhäusle in die Jahre gekommen ist und dass sich die Anforderungen an einen solchen zentralen Ort in der jüngsten Vergangenheit stark gewandelt haben. Vor diesem Hintergrund wurde vom Ortschaftsrat folgende Maßnahmenliste ausgearbeitet: 1.) Schaffen von Sitzmöglichkeiten im Innern des Gebäudes, 2.) Neuanschaffung der Schaukästen der Vereine und des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar, 3.) Aufstellen einer Mitfahrerbank, 4.) Einrichtung eines öffentlichen Bücherschranks im Innern des Gebäudes, 5.) Abdampfen sowie Streichen außen und innen (u.a. zur Beseitigung von Schmierereien), 6.) Anbringen einer Informationstafel zur Historie des Gebäudes (außen), 7.) Beschriftung und Gestaltung der Außenfassade, 8.) Bebilderung der Innenflächen mit Bildern aus dem früherem Betrieb als Milchhäusle und öffentliche Waschküche (Großdrucke), 9.) Ausstattung mit einem Verkaufsautomaten zur Stärkung der täglichen Daseinsvorsorge inkl. Stromanschluss, 10.) Neuanschaffung einer Plakattafel für die Ankündigung von Veranstaltungen. Weiter hat der Ortschaftsrat beschlossen, sämtliche Arbeiten, soweit möglich, in Eigenleistung erbringen zu wollen.

Vor diesem Hintergrund bietet es sich an, diese Maßnahme als ein sog. Kleinprojekt aus dem Regionalbudget der LEADER-Aktionsgruppe Badisch Franken fördern zu lassen. **LEADER** steht für **L**iaison **E**ntre les **A**ctions de **D**éveloppement de l'**É**conomie **R**urale und bedeutet übersetzt so viel wie *„Verbindung von Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft"*. Seckach gehört zur Gebietskulisse der o.g. Aktionsgruppe und somit ist eine Antragstellung möglich. Für diese Kleinprojekte stehen in der Gebietskulisse „Badisch Franken" auch in diesem Jahre wieder 200.000 € zur Verfügung. Ein einzelnes Vorhaben darf höchstens 20.000 € netto kosten; der Fördersatz beträgt 80 %. Wichtig ist auch, dass die bewilligten Vorhaben im laufenden Kalenderjahr abgeschlossen werden müssen (Stichtag 30. 9. 2020). Die Ausschreibung erfolgte am 31. 1. 2020; Stichtag zur Projekteinreichung ist der 2. 3. 2020. Förderfähig sind grundsätzlich nur investive Maßnahmen folgender Ziffern des GAK-Rahmenplans, Förderbereich 1 „Integrierte Ländliche Entwicklung" (GAK = Bund-Länder-**G**emeinschaftsaufgabe „Verbesserung der **A**grarstruktur und des **K**üstenschutzes"):

- 4 Dorfentwicklung: zuwendungsfähig sind alle Vorhaben, die der Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte dienen und so zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung beitragen.
- 5 dem ländlichen Raum angepasste Infrastrukturmaßnahmen: Verbesserung der Infrastruktur in ländlichen Gebieten einschließlich ländlicher Straßen und touristischer Einrichtungen.
- 8 Kleinstunternehmen der Grundversorgung: förderfähig sind Vorhaben, die der Grundversorgung dienen. Gefördert werden eigenständige Kleinstunternehmen mit weniger als zehn Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von unter 2 Mio. €.
- 9 Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen: Schaffung von Einrichtungen für die Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung.

Das oben beschriebene Vorhaben in Großeicholzheim erfüllt in jedem Fall die Kriterien der lfd. Nr. 4, 5 und 9. Ein weiteres ganz wichtiges Kriterium ist das bürgerschaftliche Engagement. Die Vergabe der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt nach Projektauswahlkriterien in Form eines gewichteten Punktekatalogs. Die Projektauswahlkriterien und das Merkblatt zu den Kleinprojekten sowie eini-

ge aktuelle Impressionen vom derzeitigen Zustand des Milchhauses liegen dem Gemeindetrat vor

II. a) Kosten

Im Einzelnen wird mit folgenden Kosten gerechnet:
Schaffen von Sitzmöglichkeiten im Innern des Gebäudes (drei Bänke) ca. 1.800 €, Neuanschaffung der Schaukästen der Vereine und des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar ca. 1.000 €, Aufstellen einer Mitfahrerbank ca. 600 €, Einrichtung eines öffentlichen Bücherschranks im Inneren des Gebäudes (nur Material) ca. 300 €, Abdampfen sowie Streichen innen und außen (Anmietung Gerüst sowie Kauf von Farbe und Kleinmaterial) ca. 700 €, Anbringen einer Informationstafel zur Historie des Gebäudes (außen) ca. 500 €, Beschriftung und Gestaltung der Außenfassade (Farbe und Kleinmaterial) ca. 300 €, Bebilderung der Innenflächen mit Bildern aus früherem Betrieb (fünf Bilder) ca. 400 €, Aufstellung eines Verkaufsautomaten zur Stärkung der täglichen Daseinsvorsorge ca. 10.000 €, Neuanschaffung einer Plakattafel für die Ankündigung von Veranstaltungen ca. 1.300 €, Unvorhergesehenes und zur Rundung ca. 1.100 €, **SUMME: ca. 18.000 €**

b) Deckung

Aus LEADER kann eine Förderung in Höhe von 80 % erwartet werden, also 14.400 €. Der Restbetrag ist aus Eigenmitteln zu bestreiten. Die Mittel sollen im Finanzhaushalt 2020 bereitgestellt werden.
Am Schluss seiner Ausführungen betont Gemeinderat Reinhold Rapp, dass für die Maßnahme aufgrund bürgerschaftlicher Eigenleistungen fast nur Materialkosten anfallen werden. Sollten die Mittel nicht ausreichen, kann der Verkaufsautomat, der teuerste Posten der Auflistung, weggelassen oder zu einem späteren Zeitpunkt angeschafft werden. Bürgermeister Ludwig bedankt sich bei Herrn Rapp für die Erläuterungen und befürwortet die Absicht, das Milchhäusle in einen optisch ansprechenden Zustand zu bringen. Zu den Details der Antragstellung erläutert er noch, dass zu jeder einzelnen Position mindestens zwei Angebote einzuholen sind, an welche sich die Firmen bis mindestens 30.04.2020 gebunden halten müssen. Es bedarf keiner großen Fantasie, dass diese Vorgabe ungeheuer arbeitsintensiv ist. Der Förderantrag wird von der Gemeinde Seckach gestellt und nicht von einem Verein, wofür u.a. die Tatsache verantwortlich ist, dass es sich beim Milchhäusle um einen Teil der öffentlichen Verkehrsinfrastruktur handelt.
Aus den Reihen des Gemeinderates wird angemerkt, dass die umfangreichen Anforderungen an den Umfang und an die Qualität der Antragsunterlagen angesichts der geringen Summen, um die es geht, fast schon unverschämt seien. An den Bürgermeister geht daher die Anregung, diese überbordende Bürokratie auf höherer Ebene zu thematisieren, z.B. über den Gemeindetag. Bürgermeister Ludwig bestätigt, dass der zu betreibende Aufwand eigentlich unverhältnismäßig hoch ist. Die Gängelung der kommunalen Ebene durch EU, Bund und Land nimmt in den letzten Jahren immer größere Ausmaße an, womit aus seiner Sicht auch ein gewisses Misstrauen zum Ausdruck kommt. Weiterhin gibt der Vorsitzende bekannt, dass es unabhängig von den Großeicholzheimer Planungen auch im Ortsteil Seckach aus der Bevölkerung den Wunsch gibt, einen öffentlichen Bücherschrank aufzustellen. Hierfür müsste zunächst ein geeigneter Standort gefunden werden, der gleichermaßen öffentlich zugänglich und geschützt ist. Vorschläge können gerne bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.
Eine weitere Frage dreht sich um die Vandalismusgefahr. Deshalb sollten nach Meinung des Sprechers im Inneren des Milchhäusles nicht so viele Gegenstände aufgestellt werden. Der Vorsitzende macht auf die Tatsache aufmerksam, dass durch die geplanten gestalterischen Maßnahmen ein freundliches und attraktives Ambiente geschaffen wird, welches hoffentlich zu mehr Respekt und Achtung vor dieser öffentlichen Einrichtung beiträgt. Gemeinderat Reinhold Rapp findet, dass man die Einrichtung des Bücherschranks probieren solle und geht davon aus, dass auch das geplante bürgerschaftliche Engagement zu einer höheren Wachsamkeit und Wertschätzung führen wird. Beim Bürgerprojekt „Wasserschloss Großeicholzheim" wurde diese positive Erfahrung jedenfalls gemacht. Schließlich ergeht noch der Hinweis, dass der Vorraum der Volksbank in Oberschefflenz, wo sich ein öffentlicher Bücherschrank befindet, mit einer Kamera ausgestattet wurde und dass dort auch genügend Licht vorhanden ist. Im Gegensatz hierzu scheint der Innenraum des Milchhäusles doch recht dunkel zu sein. Der Vorsitzende antwortet, dass genau deshalb (und wegen des geplanten Verkaufsautomaten) ein Stromanschluss und entsprechende Leuchtmittel installiert werden sollen.

III. Nach dieser Aussprache fasst der Gemeinderat folgenden einstimmigen **Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der Durchführung des LEADER-Kleinprojekts „Modernisierung des ehem. Milchhauses am Wasserschloss Großeicholzheim als zentraler Treffpunkt für die Dorfgemeinschaft" zu und beauftragt die Ortschaftsverwaltung Großeicholzheim zusammen mit der Gemeindeverwaltung mit der Inangriffnahme der weiteren Schritte.

TOP 6 Vereinsförderung, hier: Gewährung eines Investitionszuschusses an den TC Großeicholzheim – Anlage eines Beachtennisplatzes

I. Erläuterungen

Der Tennisclub Großeicholzheim konnte im vergangenen Jahr sein 50-jähriges Bestehen feiern. Die erfolgreiche Vereinsarbeit wurde im Rahmen eines Festbanketts am 2. 11. 2019 gewürdigt und hierbei auch auf die großen Erfolge der Anfangsjahre verwiesen, als der Verein Anlaufpunkt für die besten Tennisspieler aus der gesamten Region Odenwald-Bauland war. Doch freilich hat der Tennissport in Deutschland spätestens nach dem Ende der „Ära Graf-Becker" stark an Popularität eingebüßt, was auch die hiesigen Tennisvereine zu spüren bekamen, weshalb heute wieder neue Ideen gefragt sind. Einer dieser neuen Trends heißt „Beachtennis", ein Rückschlagspiel, das Tennis, Beachvolleyball und Badminton miteinander verbindet. Die Regeln sind dabei weitgehend vom Tennis übernommen, die Beinarbeit sowie die Atmosphäre rund um das Spielgeschehen kann man mit der vom Beachvolleyball vergleichen und die benötigte Reaktionsfähigkeit kommt der beim Badminton gleich. Beachtennis ist bereits seit dem Jahre 1998 im Regelwerk des Deutschen Tennis Bundes festgeschrieben und hält mittlerweile auch mehr und mehr im Badischen Tennisbund Einzug. Darüber hinaus veranstalteten die vier Tennis-Landesverbände Baden, Rheinland-Pfalz, Saarland und Württemberg im Jahre 2019 als erster deutscher Regionalligaverband einen Beach Tennis Liga-Betrieb, um den Sport noch bekannter zu machen. Diesem Trend möchte sich auch der TC Großeicholzheim anschließen und beabsichtigt daher, einen seiner vier Plätze dementsprechend umzubauen. Mit Bescheid vom 23. 7. 2019 hat der Badische Sportbund hierfür bei einem förderfähigen Aufwand in Höhe von 15.700 € eine 30 %-ige Förderung in Höhe von 4.710 € gewährt. Unter Anwendung der mittlerweile schon seit vielen Jahren üblichen Praxis schlägt die Verwaltung vor, dem TC Großeicholzheim seitens der Gemeinde ebenfalls eine Förderung in Höhe von 30 %, also 4.710 €, zu gewähren.

II. a) Kosten

Die Summe der vorgeschlagenen Förderungen beläuft sich auf 4.710 €.

b) Deckung

Die Mittel sollen im Finanzhaushalt 2020 bereitgestellt werden.

Nach der Vorrede stellt Bürgermeister Ludwig das Thema zur Aussprache und bittet um Wortmeldungen. Nachdem dies nicht der Fall ist, kommt es zur Beschlussfassung.

III. Sodann fasst der Gemeinderat folgenden einstimmigen **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dem TC Großeicholzheim für die Anlage eines Beachtennisplatzes einen Investitionszuschuss in Höhe von 4.710 € zu gewähren.

TOP 7 a) Anfragen aus Reihen der Gemeinderäte b) Bekanntgaben

zu a) Anfragen aus den Reihen der Gemeinderäte

Die Gemeinderäte Kerstin Köpfle, Daniel Parstorfer und Martin Müller haben gemeinsam folgende Fragen gestellt:

7.1 Mobilfunkversorgung
Zurzeit läuft eine Initiative, um bestehende Handy-Funklöcher zu verringern. Ist von den Anbietern auch bezüglich des Gemeindegebietes von Seckach geplant, bestehende Funklöcher zu beheben? Wie kann eine Unterstützung der Gemeinde hier aussehen?
7.2 Digitalisierung von Verwaltungsleistungen
Aus der Presse war zu entnehmen, dass die Kommunen bis 2022 eine Vielzahl von Verwaltungsleistungen elektronisch anbieten sollten. Wie fit ist die Gemeinde für das digitale Zeitalter? Wurden hier schon Überlegungen angestellt?
7.3 Programm Hausärzte
Es gibt ein Programm „Hausärzte" in den Gemeinden des Neckar-Odenwald-Kreises. Was kann die Gemeinde tun, um den Standort Seckach für Hausärzte/Innen interessant zu machen? In absehbarer Zeit muss diesbezüglich in Seckach ja mit Veränderungen gerechnet werden.
7.4 Aktion „Mein Schutzengel"
Bei der Aktion „Mein Schutzengel" geht es um schnelle Hilfe für Kinder und Jugendliche in Gefahren und Notsituationen. Es ist eine Aktion des Landratsamtes in Kooperation mit dem Kinderschutzbund, dem Förderverein Kommunale Kriminalprävention, dem Polizeipräsidium Heilbronn, der Johannes-Diakonie Mosbach und dem Kinder- und Jugenddorf Klinge. Es gibt schon Anlaufstellen in Buchen und Waldhausen. Können wir dieser Aktion beitreten und in unseren Ortsteilen geeignete Anlaufstellen benennen?
7.5 Ladestationen für Elektrofahrzeuge
Wann wird die im Ortsteil Seckach hinter dem Gebäude der Sparkasse schon installierte Ladestation offiziell vorgestellt? In anderen Gemeinden wurde das auch schon öffentlich gemacht, die Parkplätze entsprechend gekennzeichnet und darauf hingewiesen. Sind für die Ortsteile Zimmern und Großeicholzheim auch solche Parkplätze vorgesehen?
Bürgermeister Ludwig beantwortet die Fragen wie folgt:
zu 7.1
Der zeitnahe Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur im gesamten Kreisgebiet, insbesondere durch neue Standorte von Sendemasten, schreitet weiter voran. Federführend ist hier die WiNO (Wirtschaftsförderung Neckar-Odenwald-Kreis) im Landratsamt tätig. Das Problem besteht darin, dass es sich beim Mobilfunk um einen liberalisierten Markt handelt und die öffentliche Hand deshalb keinerlei Zuschüsse geben darf. Koordinierende Maßnahmen sind aber zulässig und deshalb hat der Neckar-Odenwald-Kreis im vergangenen Jahr das gesamte Kreisgebiet von einer Fachfirma befahren lassen, um die Funklöcher lokalisieren zu können. Die entsprechenden Ergebnisse wurden im Oktober 2019 in einer öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Umwelt und Verkehr in Buchen vorgestellt. Sodann konnte die Fa. ATC Germany Services gewonnen werden, deren Geschäftsmodell darin besteht, Mobilfunkmasten zu errichten und an die einschlägigen Telekommunikationsunternehmen (also Telekom, Deutsche Funkturm und Vodafone) zu verpachten. Hierbei ist aktuell auch ein Standort zwischen Schefflenz und Seckach im Gespräch. Die Kommunen können, wenn es soweit kommt, der Fa. ATC helfen, indem sie die benötigten Grundstücke zur Verfügung stellen bzw. bei den Verhandlungen mit privaten Grundstückseigentümern Unterstützung geben.
zu 7.2
Das Onlinezugangsgesetz, Langtitel: Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (OZG), verpflichtet Bund und Länder, ihre Verwaltungsleistungen bis spätestens 2022 auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Die tatsächliche Umsetzung spielt sich jedoch vielfach auf der kommunalen Ebene ab, wofür es u.a. die Bundesarbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e.V. (VITAKO) gibt. In ihr sind insgesamt 52 Rechenzentren, Software- und IT-Serviceunternehmen gebündelt. Im Herbst 2019 fand in Stuttgart eine Tagung der VITAKO statt, an der auch Bürgermeister aus dem Neckar-Odenwald-Kreis teilnahmen. Das Ergebnis war für die kommunalen Vertreter sehr ernüchternd, denn es gibt noch viele offene Fragen und oft fehlen die rechtlichen Rahmenbedingungen. Die RNZ berichtete zu diesem Thema in ihrer Ausgabe vom 15. 2. 2020 mit der Überschrift „Der Umbau beginnt", betont aber auch, dass die Umsetzung nur sehr langsam anläuft. Aus Sicht von Bürgermeister Ludwig wird sich die Gemeinde Seckach der Digitalisierung sicherlich nicht verschließen, allerdings lassen es schon die begrenzten personellen Kapazitäten nicht zu, hier an vorderster Front zu agieren.
zu 7.3
Für alle Fragen rund um die Sicherstellung der haus- und fachärztlichen Versorgung im Kreisgebiet gibt es beim Landratsamt eine Organisationseinheit, nämlich die Stabstelle Kreisentwicklung. Ansprechpartnerin ist hier Frau Lisa-Marie Bundschuh. Ihre Hauptaufgaben bestehen darin, über Fördermöglichkeiten zu informieren und auf verschiedenen Ebenen Kontakte herzustellen, z.B., wenn ein/e NachfolgerIn für eine/n Hausarzt/ärztin oder Facharzt/ärztin gesucht wird. Erste Gespräche zur künftigen Versorgungssituation in Seckach fanden bereits statt.
zu 7.4
Hierzu hat die Gemeinde Seckach bis dato keine Informationen. Nachdem sich unter den Projektpartnern aber auch das Kinder- und Jugenddorf Klinge befindet, soll zunächst dort nachgefragt werden, wie die Umsetzung aussehen könnte.
zu 7.5
Die Netze BW haben auf Anfrage mitgeteilt, dass die Markierungsarbeiten durchgeführt werden, sobald die Witterung dies zulässt. Dann wird auch die entsprechende Öffentlichkeitsarbeit stattfinden, welche im Herbst unterbleiben musste, weil sich der Verkehrsminister des Landes Baden-Württemberg die „Erstveröffentlichung" vorbehalten hatte. Ob die Aufstellung öffentlicher Ladesäulen in Ortschaften ohne zentralörtliche Bedeutung Sinn macht, bleibt abzuwarten; vielmehr scheinen hierfür die Parkplätze der Arbeitgeber in den umliegenden Städten geeignet zu sein, wo viele Pkw´s von morgens bis nachmittags abgestellt sind.

Zu b) Bekanntmachungen
Bürgermeister Ludwig gibt folgendes bekannt:
7.6 Kommunale Klimaschutzaktion „1.000 Bäume für 1.000 Kommunen"
Der Aufruf der Gemeinde Seckach zur Teilnahme an dieser Aktion ist auf sehr große Resonanz gestoßen. Für Freitag, 13. 3. 2020, haben sich 109 Kinder aus Kindergärten und Schulen und für Samstag, 14. 3. 2020, ca. 100 Personen aus den Vereinen sowie Familien und weitere Bürger angemeldet. Der Treffpunkt zur Abfahrt mit dem FFW-Mannschaftstransportwagen in den Eichwald auf Gemarkung Großeicholzheim ist um 10.00 Uhr und um 11.00 Uhr an der Schlossgartenhalle. Nach der Begrüßung durch Revierförster Walzel erfolgt die Pflanzung (ca. 30 Min.) mit abschließender Stärkung.
7.7 Terminbekanntgaben
Bürgermeister Ludwig weist noch auf folgende Termine hin:
– Dienstag, 3. 3. 2020, Verbandversammlung des Zweckverbandes „Gruppenkläranlage Seckachtal",
– Dienstag, 10. 3. 2020, Verbandsversammlung des „Gemeindeverwaltungsverbandes Seckachtal",
– Freitag/ Samstag, 13./14. 3. 2020, Baumpflanzaktion „1.000 Bäume für 1.000 Kommunen",
– Freitag, 20. 3. 2020, Gründungsversammlung des Fördervereins „Kindergarten Seckach".

Um 21.20 Uhr schließt Bürgermeister Ludwig die öffentliche Gemeinderatssitzung und bedankt sich bei der Presse, Frau Merkle, für ihr Kommen.

Forstrevier Seckach
Schlagraumverkauf
Im Gemeindewald Seckach sind im Bereich Planweg/Grillhütte Seckach noch einige Schlagraumlose zu verkaufen. Interessenten können sich direkt mit dem Revierleiter Armin Walzel in Verbindung setzen. Tel. 0152 33706150
Für die Aufarbeitung der Lose ist ein Motorsägenschein notwendig.

Die Westfrankenbahn informiert
Ersatzfahrplan der Madonnenlandbahn seit dem 23. 3. 2020
Auf Grundlage der einschlägigen Beschlüsse des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg vom 18. 3. 2020 sowie der hieraus resultierenden Planungen der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Würt-

temberg wurde auch die Fahrplantabelle für die Madonnenlandbahn (Seckach - Miltenberg) an die veränderte Nachfrage angepasst. Im Sinne eines dauerhaft stabilen Verkehrsangebots im Gesamtnetz wird die Strecke Seckach – Miltenberg bis voraussichtlich 19. 4. 2020 im Schienenersatzverkehr mit Bussen betrieben: unter der Woche im Stundentakt und am Wochenende im Zweistundentakt.
Der Fahrplan ist im Anzeigenteil dieses Mitteilungsblattes abgedruckt.

Feuerwehr Seckach

Abt. Seckach

Altpapiersammlung

Aufgrund der Bedrohungslage durch den Corona-Virus entstehen Änderungen bei der Vereins-Altpapiersammlung, bis zur Aufhebung des Versammlungsverbotes für mehr als zwei Personen. Daher wird die Altpapiersammlung der Freiwilligen Feuerwehr Seckach am Samstag, den 18. April 2020, in Abstimmung mit der FA. Inast Abfallbeseitigungs GmbH und der Kwin AöR, in ein Bring-System umgewandelt. Eine Haussammlung/Abholung findet nicht statt!
Die Einwohner haben die Möglichkeit, ihr Altpapier bis 17.00 Uhr an den bereitgestellten Containern am Sportplatz Seckach einzuwerfen. Die Türen der Container sind während dieser Zeit offen. Evtl. benötigen Nachbarn Hilfe.
Die Blauen Tonnen, oder deren Inhalt, sind davon ebenfalls betroffen!
Nicht geleerte Tonnen werden bei der nächsten Altpapiersammlung unter Wegfall/evtl. Lockerung des Versammlungsverbotes wieder abgeholt.
Bleiben Sie gesund!

Ihre Freiwillige Feuerwehr Seckach

Amtlicher Teil

Gemeinderatssitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am **Montag, den 6. April 2020**, um **19.00 Uhr** in der **Seckachtalhalle**, Schulstr. 5, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

TOP 1 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 und die Finanzplanung 2019-2023 mit Investitionsprogramm
TOP 2 Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2020 und die Finanzplanung 2019-2023 mit Investitionsprogramm des Eigenbetriebs „Wasserversorgung Seckach"
TOP 3 Wasserversorgungskonzeption für die Gemeinde Seckach, Ausbaustufe 2, Anschluss des Ortsteils Seckach an den Hochbehälter „Talberg"-Ergänzung durch eine zweite Einbindeleitung in die Hochzone und Schieberergänzungen hier: Auftragsvergaben
TOP 4 Bekanntgaben

Anmerkung: Aufgrund der aktuellen Situation wird auf die sonst üblichen Tagesordnungspunkte „Anfragen und Anregungen der Einwohner zu Angelegenheiten der Gemeinde Seckach" und „Anfragen aus den Reihen der Gemeinderäte" verzichtet.
Fragen können aber jederzeit per E-Mail an die Gemeindeverwaltung gerichtet werden (info@seckach.de).
Die gesamte Bevölkerung ist zu dieser Sitzung herzlich eingeladen. Die Sitzungsunterlagen können am Freitag, den 3. 4. 2020, von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und am Montag, den 6. 4. 2020, von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus Seckach, Zimmer 503, eingesehen werden. Wegen den aktuell gültigen infektionsschützenden Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus bitten wir um vorherige Terminvereinbarung unter Telefon 06292/9201-0.
Außerdem sind die Sitzungsunterlagen auch im Internet unter www.seckach.de unter „Rathaus & Service/ Gemeindepolitik" eingestellt.
Zu allen jugendrelevanten Themen besteht nach § 41 a Gemeindeordnung für Jugendliche die Möglichkeit, Ideen und Anregungen bis zum Sitzungstag, 16.00 Uhr, per E-Mail – unter Angabe von Namen, Alter und Wohnort – an info@seckach.de einzubringen.
Im Falle der Beschlussunfähigkeit dieser Sitzung findet direkt im Anschluss eine zweite Sitzung mit identischer Tagesordnung statt, in der der Gemeinderat beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder, worunter der Bürgermeister zu zählen ist, anwesend und stimmberechtigt sind. Hierauf wird ausdrücklich hingewiesen.

Ludwig, Bürgermeister

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 17. März 2020

Fassung nach Erlass der Dritten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 28. März 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1 Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind
1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule
untersagt.
(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss oder deren Kenntnisprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausländischer Berufsabschlüsse bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.
(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zulassen. Dasselbe gilt für
1. das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie
2. das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.
(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 ist der Betrieb für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den

Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt, und darüber hinaus auch die Ferienzeiträume umfasst. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen

gewährleistet ist.

Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
3. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,

2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,

3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
8. das Bestattungswesen.

(7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.

(8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Hochschulen

(1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Zur Durchführung von Abschlussprüfungen können ferner Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zugelassen werden

1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg und
2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Ausgenommen sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben

sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn

1. sie der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder

2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist,
zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 5 getroffen werden.
(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Auflagen zum Infektionsschutz abweichende Regelungen von den Absätzen 1 und 2 für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie für alle Bestattungen, Totengebete, Leichenwaschungen sowie Aufbahrungen festzulegen.
(5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Durchführung berufsqualifizierender Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.
(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a Reiseverbote bei ausländischen Risikogebieten

(1) Fahrten und Reisen aus einem Risikogebiet im Ausland nach RKI-Klassifizierung in das Gebiet oder durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg sind mit Ausnahme der Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, zum Wohnsitz oder zum Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung sowie in besonders begründeten Härtefällen aus privaten Gründen (z.B. familiärer Todesfall) verboten.
(2) Es sind nur solche Fahrten gestattet, die bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, die Arbeitsstelle, den Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, den Wohnsitz oder den Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung möglichst schnell und sicher zu erreichen. Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeitzwecken, sind untersagt.
(3) Bei Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort ist die ausgefüllte und unterschriebene Pendlerbescheinigung der Bundespolizei oder der ausgefüllte Berechtigungsschein des Landes Baden-Württemberg zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Berufsausübung mitzuführen, bei Fahrten mit einem Kraftfahrzeug ist die Pendlerbescheinigung oder der Berechtigungsschein gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszulegen.

§ 4 Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:
1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
6. Jugendhäuser,
7. öffentliche Bibliotheken,
8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.
(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.
(3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen,
2. Wochenmärkte und Hofläden,
3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
4. Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,
4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,
5. Ausgabestellen der Tafeln,
6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
6a. Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase,
7. Tankstellen,
8. Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
9. Reinigungen und Waschsalons,
9a. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
10. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
11. Raiffeisenmärkte und Landhandel,
12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und
13. der Großhandel.
Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiterverkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Öffnung ist an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.
(3a) Poststellen und Paketdienste dürfen abweichend von Absätzen 1 bis 3 ihren Betrieb aufrechterhalten. Wird die Poststelle oder der Paketdienst zusammen mit einer nach Absatz 1 untersagten Einrichtung betrieben, darf diese, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments der un-

tersagten Einrichtung erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen; keinesfalls dürfen zusätzlich zu Poststellen oder Paketdiensten Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nummern 9 und 14 betrieben werden.
(4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.
(5) Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung nach den Absätzen 3 bis 4 zulässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr in geschlossenen Räumen darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbringung von Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahn-ärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuchs sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuchs einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

§ 5 (aufgehoben)

§ 6 Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen
(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu
1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,
jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.
(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.
(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.
(4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.
(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:
1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.
(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.
(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7 Betretungsverbote
In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.

§ 8 Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz
Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Absatz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
4. entgegen § 3a Absatz 1 und 2 Fahrten und Reisen vornimmt,
5. entgegen § 3a Absatz 3 die Pendlerbescheinigung oder den Berechtigungsschein nicht mitführt,
6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums untersagte Einrichtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer Einrichtung nicht einhält,
8. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 Sortimentsteile verkauft,
9. entgegen § 4 Absatz 3a Satz 2 eine Einrichtung betreibt,
10. entgegen § 4 Absatz 5 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet, oder
13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.

§ 10 Inkrafttreten
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 11 Außerkrafttreten
(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkrafttreten der Verordnung.
(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkrafttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:
Kretschmann
Strobl Sitzmann
Dr. Eisenmann Bauer
Untersteller Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha Hauk
Wolf Hermann
Erler

Notfalldienste

Ärztlicher Notfalldienst
Wichtige Rufnummern für den ärztlichen Bereitschaftsdienst: Neckar-Odenwald-Kreis
Rettungsdienst: **112**
Allgemeiner Notfalldienst: **116117**
Mosbach (Allgemeiner Notfalldienst)
Knopfweg 1, 74821 Mosbach
Mo., Di., Fr. 19.00–22.00 Uhr, Mi. 13.00–22.00 Uhr
Sa., So., Feiertag 8.00–22.00 Uhr
Buchen (Allgemeiner Notfalldienst)
Dr. Konrad-Adenauer-Str. 37 , 74722 Buchen
Sa., So., Feiertag 8.00–22.00 Uhr

Kinderärztlicher und augenärztlicher Notfalldienst: **116117**
Informationen zu Öffnungszeigen und Anschrift der jeweiligen Notfallpraxis finden Sie unter https://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/

Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten:
Montag bis Freitag 9.00 bis 19.00 Uhr: docdirekt – Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, **nur für gesetzlich Versicherte unter 0711-96589700 oder docdirekt.de**

Bereitschaftsdienst der Sozialstation
Kirchliche Sozialstation Adelsheim-Osterburken
- Unverbindliche Beratung und Information sowie Pflegeberatungsbesuche
- Qualifizierte liebevolle Pflege und medizinische Versorgung
- Begleitung von Schwerkranken, Sterbenden u. ihren Angehörigen (Hospiz)
- Vermittlung von Pflegehilfsmitteln, Mahlzeiten, Hausnotruf u. Familienpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Rufbereitschaft
- Bereitschaftsdienst am Wochenende Tel.: 06291/64190

Zahnärztlicher Notfalldienst
4.–6. 4. 2020 Dr. C. Kuhn, S. Albrecht, Bahnhofstr. 26, 74706 Osterburken, Tel. 06291/9811
Der Zahnarzt ist samstags, sonntags und feiertags in der Zeit von 10.00 Uhr – 12.00 Uhr in der Praxis anwesend – in dringenden Fällen auch außerhalb der Sprechstunden telefonisch erreichbar. Bitte UNBEDINGT vorher anmelden!!!
Zahnärztlicher Notfalldienst jetzt auch Online. Unter der Internetadresse **www.zahn-forum.de/karlsruhe.html** hat die KZV Karlsruhe die Notdienstplanung jetzt auch ins Netz gestellt, so dass diese Daten jetzt jederzeit abrufbar sind.

Apotheken Notdienst
– **Samstag, 4. 4. 2020:**
Bauland-Apotheke Adelsheim, Tel.: 06291/6 21 30, Marktstr. 5 A, 74740 Adelsheim
– **Sonntag, 5. 4. 2020:**
Apotheke am Musterplatz, Tel.: 06281/45 48, Wilhelmstr. 25, 74722 Buchen, Odenwald
– **Montag, 6. 4. 2020:**
Bauland-Apotheke Sindolsheim, Tel.: 06295/2 12, Bofsheimer Str. 11, 74749 Rosenberg (Sindolsheim)
– **Dienstag, 7. 4. 2020:**
Stadt-Apotheke am Bild Buchen, Tel.: 06281/89 57, Hochstadtstr. 16, 74722 Buchen, Odenwald
– **Mittwoch, 08.04.2020:**
Bauland-Apotheke Seckach, Tel.: 06292/2 64, Bahnhofstr. 47, 74743 Seckach
– **Donnerstag, 9. 4. 2020:**
Sonnen-Apotheke Buchen, Tel.: 06281/56 00 22, Brucknerstr. 13, 74722 Buchen, Odenwald
– **Freitag, 10. 4. 2020:**
Kastell-Apotheke Osterburken, Tel.: 06291/6 80 07, Prof.-Schumacher-Str. 2/8, 74706 Osterburken

Der Notdienst beginnt jeweils morgens um 8.30 Uhr und endet am folgenden Morgen um 8.30 Uhr. Der Notdienstplan kann auch im Internet nachgesehen werden unter: **www.lak-bw.notdienst-portal.de**. Dort werden 5 Apotheken, die an diesem Tag Dienst haben angezeigt, also auch Apotheken aus den Nachbardienstkreisen. Weitere Infos sind auch unter www.aponet.de erhältlich. Die diensthabenden Apotheken können auch unter folgender Nummer **0800 00 22 8 33** kostenlos telefonisch erfragt werden, bzw. von jedem Handy ohne Vorwahl unter der Nr. 22 8 33 (max. 69 ct/Min/SMS) abgefragt werden.

Gasstörung
Stadtwerke Buchen, Störungsdienst Tag und Nacht: Tel.: 06281/51051

Stromversorgung EnBW
Störungsdienst 0800 362 9477

Störungen an der Wasserversorgung
Bei Störungen an der Wasserversorgung Tel.: 06291/415554

Notrufnummer der Telefonseelsorge
0800-1110111 – bundesweit-gebührenfrei

OT Großeicholzheim

Der Schornsteinfeger informiert
Anmeldung und Information zur Feuerstättenschau (FSS) im Ortsteil Großeicholzheim für folgende Straßen: Schefflenzerstr. + Röhrigstr. + Am Lenzengarten + Gartenweg + Postweg + Am Rank + Anselm-v.-Eicholzheim-Str. + Grabenweg + Bannholzstr. + Am Winterbaum
Aufgrund § 14 Abs.1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) ist der zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger verpflichtet jährlich in einem Teil seines Kehrbezirkes die Feuerstätten-schau (Prüfung der Schornsteine u. Feuerungsanlagen auf ihre Feuersicherheit) durchzuführen.
Die FSS dient Ihrer Sicherheit, sie bezieht sich auf den vorbeugenden Brandschutz sowie auch auf Leben und Gesundheit. Hierzu ist der Zutritt zu sämtlichen Räumen, durch die Schornsteine führen, oder Feuerstätten aufgestellt sind, erforderlich. Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger bittet, die Mieter über die FSS in Kenntnis zu setzen und dafür Sorge zu tragen, dass der Zutritt zu allen Räumen einschließlich der Speicher und Kellerräume möglich ist. Bitte haben Sie Verständnis, wenn vorhandene Mängel schriftlich festgehalten werden. **Die FSS findet ab dem 9. 4. 2020 und in den folgenden vier Wochen statt.**

Sollten Sie nicht zuhause sein, beachten Sie bitte meine Anmeldezettel und vereinbaren Sie im Verhinderungsfall rechtzeitig einen Ersatztermin mit mir.

Matthias Weber, Bevollmächtigter Schornsteinfegermeister
Ortsstr. 53, 74847 Obrigheim-Asbach
Tel. 06262/915006, Fax: 06262/915007

Kirchliche Nachrichten

Katholische Gottesdienste

Seelsorgeeinheit Adelsheim-Osterburken-Seckach

Wahl des Pfarrgemeinderats

Wer in der Erzdiözese Freiburg bei der Pfarrgemeinderatswahl seine Stimme abgeben möchte, muss dies online oder per Briefwahl tun.
Von der Erzdiözese Freiburg wurde der 05. April 2020 als neuer Wahltermin festgelegt. Die Frist zur Vornahme der Online-Wahl verlängert sich somit bis zum **3. April 2020.**
Für die Onlinewahl haben die Wahlberechtigten mit der Wahlbenachrichtigung die Zugangsinformationen erhalten.
Es kann auch durch Briefwahl gewählt werden. Die Briefwahlunterlagen müssen bis Sonntag, 5. April 2020, 12.00 Uhr, im zuständigen Pfarrbüro eingegangen sein.

Großeicholzheim, St. Laurentius

Altpapiersammlung am 21. März 2020 – DANKE an die Großeicholzheimer Bevölkerung!

Die kath. Gemeinde St. Laurentius Großeicholzheim möchte sich auf diesem Wege ganz herzlich bei der Großeicholzheimer Bevölkerung für ihr Verständnis und die Unterstützung rund um die aufgrund der Corona-Epidemie ausgefallenen Altpapiersammlung am Samstag, 21. März, bedanken!
Dass aus der ursprünglich angedachten „Altpapier-Haussammlung" eine „Altpapier-Bring-Aktion" der Bürger in großem Stil wurde, ist nicht selbstverständlich und zeigt eindrücklich, dass auch unsere Dorfgemeinschaft in besonderen Zeiten zu besonderen Maßnahmen bereit ist und jeder seinen Teil zur Bewältigung des eingeschränkten Alltags beiträgt. Vielen Dank dafür!

Katholische und evangelische Kirchengemeinden Großeicholzheim: Gemeinsam Gottesdienst zuhause feiern

Da infolge der Ausbreitung des Corona-Virus in den Kirchen derzeit keine Gottesdienste stattfinden können, haben sich die katholische und evangelische Gemeinde Großeicholzheim gemeinsam verständigt, dass an den kommenden Sonntagen von 10.20 Uhr bis 10.30 Uhr die Glocken läuten und zum Gottesdienst einladen, jedoch nicht in der Kirche, sondern in den Häusern. Wer möchte, kann sich dann zuhause Zeit zum Gebet, zum Hören auf Gottes Wort und vielleicht auch zum Singen nehmen - in der Verbundenheit mit vielen anderen Menschen am Ort und darüber hinaus. Auf den Homepages der Gemeinden werden hierfür Anleitungen zur Verfügung gestellt. Wer möchte, kann auch eine Anleitung beim Pfarramt abholen oder sich telefonisch melden, um eine Anleitung nach Hause gebracht zu bekommen (Kath. Pfarramt Seckach: 06292/95057; Evang. Pfarramt Großeicholzheim: 06293/370). Auch bei seelsorglichen Anliegen sind die Pfarrämter weiterhin erreichbar.
Daneben wird auf die Möglichkeit verwiesen, einen Gottesdienst im Fernsehen, Radio oder Internet mitzufeiern. Das Katholische Erzbistum Freiburg überträgt auf seiner Homepage täglich von Montag bis Samstag um 18.30 Uhr eine Messe aus dem Freiburger Münster. Auf der Homepage und dem Instagram-Account der Evangelischen Kirchengemeinde Großeicholzheim-Rittersbach wird jeden Tag ein kurzer Impuls zum Tag von Pfarrer Stromberger eingestellt.

Abendgebet in den Häusern

Seit letzten Freitag läuten in Großeicholzheim – wie in diesen Tagen an vielen anderen Orten – täglich um 19.30 Uhr die Glocken der evangelischen und katholischen Kirche und laden dazu ein, innezuhalten und für die von der Corona-Krise Betroffenen und die Verantwortlichen in Politik, Medizin, Wirtschaft und Wissenschaft zu beten.

Evangelische Gottesdienste

Adelsheim

Alle Informationen über die Aktionen der Evangelischen Kirchengemeinde Adelsheim finden Sie auf der Homepage unter folgendem Link: https://www.adelsheim-boxberg.de – dann die Kirchengemeinde Adelsheim auswählen.

Gottesdienste

Die Glocken der Stadtkirche läuten jeden Morgen, jeden Mittag, jeden Abend und am Sonntag und laden damit ein – zu Gebet, zu Momenten der Stille. Gottesdienste sind Nahrung für die Seele, die wir genauso nötig brauchen, wie Nahrung für den Körper. Keine Macht der Welt kann verbieten zu beten, auf Gottes Wort zu hören, zu seinem Lob zu singen. Die Glocken werden auch zu den Gottesdienstterminen einladen, eine Zeit mit Gott zu feiern. Jeder und jede von Ihnen, an dem Ort, der Ihnen richtig und angemessen erscheint.
Die Landeskirche schlägt vor, jeden Abend (zusätzlich zum Abendläuten) um 19.30 Uhr die Glocken zu läuten und lädt damit ein, in Verbundenheit ein Vaterunser zu beten. Deshalb wird auch die sogenannte „Vaterunser-Glocke" läuten.
Bleiben Sie behütet und gesund, Angelika Bless

Vereinsnachrichten

F.C. Zimmern 1960 e.V.

Altpapier

Wie bereits im letzten Mitteilungsblatt angekündigt und mittlerweile auch von den Behörden angeordnet, wird die Altpapiersammlung vom 4. 4. 2020 in eine **„Bringaktion"** umgewandelt.
An diesem Tag steht ein Container wie gewohnt auf dem Parkplatz des Dorfgemeinschaftshauses.
Dort können von 9.00–17.00 Uhr Altpapier und Kartonagen angeliefert werden. **Bitte keine Anlieferung nach 17.00 Uhr.**
Bitte das Altpapier in den Container setzen (Türe ist offen). Sofern Ihnen das nicht möglich ist, bitte geordnet neben den Container setzen. Wir werden versuchen, dass in der oben genannten Zeit jemand vom Verein vor Ort sein wird, der Ihnen Hilfe anbietet.

Sonstiges

Kath. Öffentliche Bücherei St. Sebastian Seckach

Die Bücherei ist aufgrund der Corona-Epidemie vorläufig bis zum Ende der Osterferien (19. 4.) geschlossen. Ausleihtermine werden entsprechend verlängert.
Für das Büchereiteam: G. Haas

Selbsthilfegruppe Prostatakrebs Adelsheim und Umgebung

Aufgrund der aktuellen Situation muss auch das Gruppentreffen im April ausfallen. Ratsuchende können sich an die „Prostatakrebs-Beratungshotline" wenden. Die Beratungshotline des Bundesverbandes ist jeden Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 15.00 bis 18.00 Uhr erreichbar, und zwar innerhalb Deutschlands unter der gebührenfreien Telefonnummer 0800-70 80 123.
Der Gruppenleiter Bernd Zettler ist unter der Telefonnummer 06291-688236 erreichbar.

Die KWiN informiert:
Grüngut-Annahme beginnt –Annahme immer samstags

Ab Karsamstag, 11. April 2020, beginnt im Neckar-Odenwald-Kreis die Grüngutannahme-Saison.
Ab Samstag, 11. April, werden von der KWiN in Zusammenarbeit mit den landwirtschaftlichen Maschinenringen wieder wöchentlich in allen Ortsteilen Grüngut und Gartenabfälle aus Privathaushalten angenommen. Die Annahme erfolgt nur zu den gewohnten Annahmezeiten auf den bekannten Sammelplätzen. Der jeweilige Annahmetermin mit Annahmestelle kann dem grünen Entsorgungskalender von AWN und KWiN auf Seite 8, „Wichtige Informationen", entnommen werden. Der Entsorgungskalender ist für alle Gemeinden und Ortsteile auch abrufbar unter www.awn-online.de/kalen der.

Für die Anlieferung ist verholztes Grüngut wie zum Beispiel Ast- und Strauchschnitt nach Möglichkeit getrennt von feinem, unverholztem Material wie zum Beispiel Laub und Rasenschnitt zu laden. Dies ermöglicht am Grüngutplatz ein getrenntes Abladen nach verholztem und unverholztem Material und anschließend wiederum eine getrennte Verwertung. Weitere Fragen zur Entsorgung von Grüngut beantwortet gerne das Beratungsteam der KWiN unter Telefon 0 62 81/90 60.

Wertstoffhöfe geschlossen wegen Corona-Virus

AWN und KWiN weisen nochmals ausdrücklich darauf hin, dass die Wertstoffhöfe in Buchen, Mosbach und Hardheim komplett geschlossen sind. Es sind nur noch gewerbliche Anlieferungen für die Deponie Sansenhecken (mineralische Massenabfälle) für hinterlegte Großkunden möglich. Anlieferungen für die Wertstoffhöfe werden generell zurückgewiesen.

Fragen zur Altpapiersammlung beantwortet gerne das Beratungsteam der KWiN unter Telefon 0 62 81/90 60.

Landrat Dr. Achim Brötel: „Die Neckar-Odenwald-Kliniken – Nie waren sie so wertvoll wie heute!" – Landkreis startet Spendenaktion für seine Kreiskrankenhäuser

Es ist erst wenige Wochen her, dass viele Bürgerinnen und Bürger im gesamten Kreisgebiet voller Sorgen auf die weitere Entwicklung der Neckar-Odenwald-Kliniken geschaut haben. Stark gestiegene Defizite, ein Träger, der an die Grenzen seiner Belastbarkeit gestoßen ist, und daran anknüpfend die bange Frage, wie es künftig weitergehen soll, haben die öffentliche Diskussion bestimmt. Aber: es hat auch spontane Ideen dazu gegeben. So ist in mehreren Leserbriefen der Vorschlag gemacht worden, eine Spendenaktion für den Erhalt der Klinikversorgung vor Ort ins Leben zu rufen.

Corona hat alles das jetzt auf einen Schlag in den Hintergrund gedrängt. Nur: das Problem bleibt natürlich nach wie vor bestehen, auch wenn die ersten beiden Monatsergebnisse des Jahres 2020 Hoffnung machen. Jetzt ist aber erst einmal mit allen verfügbaren Kräften eine Bekämpfung des tückischen Virus angesagt. Für Landrat Dr. Achim Brötel steht es deshalb außer Frage: „Die Neckar-Odenwald-Kliniken – Nie waren sie so wertvoll wie heute!". Es sei noch nicht einmal ein Jahr her, so der Landrat, dass die sogenannte Bertelsmann-Studie unter beifälligem Nicken der großen Politik in Berlin zwei Drittel aller Krankenhäuser in Deutschland mit einem Federstrich für verzichtbar erklärt habe. Dieselben, die damals Betten und Krankenhäuser kurzerhand streichen wollten, forderten heute zur Bewältigung der Corona-Krise aber gerade umgekehrt auf einmal wieder zusätzliche Kapazitäten. Gesundheitspolitik habe eben scheinbar nichts mehr mit rationalem Handeln zu tun. Dieser Eindruck müsse sich einem in der aktuellen Situation geradezu aufdrängen. Wenn die Corona-Pandemie Deutschland vor eine noch nie dagewesene Herausforderung stelle, dann zeige das aber doch vor allem eines ganz deutlich, nämlich dass eine dezentrale und flächendeckende Struktur von Krankenhäusern gerade auch im ländlichen Raum schlichtweg unverzichtbar ist. „Mit nur noch 600 Krankenhäusern bundesweit hätten wir den Kampf gegen das Virus jedenfalls gar nicht erst aufnehmen brauchen", so Brötel. Es sei deshalb schon sehr beeindruckend zu sehen, wie schnell sich die Neckar-Odenwald-Kliniken auf die neue Situation eingestellt hätten und wie professionell sie auch in Krisenzeiten damit umgingen.

Das hat den Neckar-Odenwald-Kreis dazu bewogen, ganz bewusst gerade jetzt die Idee zur Initiierung einer Spendenaktion für seine Kliniken aufzugreifen. Speziell in dieser schwierigen Zeit bräuchten alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nämlich ganz besonders die uneingeschränkte Solidarität und den Rückhalt der Öffentlichkeit.

Wer ebenfalls einen finanziellen Beitrag für den Erhalt der Klinikversorgung vor Ort leisten will, kann das völlig problemlos tun, nämlich durch Überweisung jeder beliebigen Summe unter Angabe des Verwendungszwecks „Spende für NOK-Kliniken" auf das Konto des Neckar-Odenwald-Kreises, Kreiskasse, bei der Sparkasse Neckartal-Odenwald, IBAN DE 74 67450048 0004 3882 11. Das Geld soll dann unter anderem für die Gestaltung von behaglichen Patientenbereichen, besondere Ausstattungsgegenstände für die immer wichtiger werdende Altersmedizin oder neue medizinische Geräte verwendet werden. Auf Wunsch wird gerne spätestens am Ende des Jahres selbstverständlich auch eine entsprechende Spendenbescheinigung ausgestellt. Dazu bedarf es dann ergänzend aber auch noch der Angabe der vollständigen Adresse der Spenderin oder des Spenders. Weitere Informationen dazu finden sich unter www.neckar-odenwald-kreis.de. Dort gibt es im Übrigen auch einen QR-Code für die bequeme Online-Banking-Spende.

Landrat Dr. Achim Brötel ruft dazu auf, von der Möglichkeit zur direkten Unterstützung der Kliniken regen Gebrauch zu machen. „Corona zeigt doch gerade, dass es ohne die Neckar-Odenwald-Kliniken gar nicht ginge. Das darf dann aber nicht nur in der Krise gelten, sondern muss auch im Alltag zu unserem gemeinsamen Selbstverständnis werden". Schon jetzt gelte sein herzlicher Dank all denen, die das genauso sehen und durch ihre Spende aktiv unterstützen.

Der Sozialverband VdK Kreisverband Neckar-Odenwald informiert:
VdK-Arbeit in Zeiten von Corona

Die Corona-Krise hat Deutschland fest im Griff. Trotzdem versucht der Sozialverband VdK Baden-Württemberg sein Dienstleistungsangebot so lange wie möglich für Mitglieder und Ratsuchende zu gewährleisten. Um weder VdK-Mitglieder, davon viele aus Risikogruppen, noch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gefährden, bleiben alle VdK-Geschäftsstellen ab sofort geschlossen. Beratungen und Besprechungen erfolgen ausschließlich telefonisch. Sozialrechtsschutzbegehrende Personen können alle notwendigen Unterlagen per E-Mail, Fax oder Postweg – möglichst in Kopie – an ihre jeweilige VdK-Beratungsstelle senden. Zudem können Ratsuchende selbst tätig werden, einen Antrag stellen, Widerspruch einlegen oder Klage erheben. Hierzu gibt es eine Checkliste und Musterformulare unter www.vdk.de/bawue, damit die Fristen eingehalten werden können. Alle Dateien stehen auch zum Download bereit. Da sich die Corona-Krise sehr dynamisch entwickelt, ist derzeit nicht absehbar, ob und in welchem Umfang das VdK-Beratungsangebot künftig aufrechterhalten werden kann.

Diakonie Neckar-Odenwald
Telefonsprechstunden beim Diakonischen Werk

Das Diakonisches Werk im Neckar-Odenwald-Kreis reagiert auf die aktuelle Situation und bietet ab sofort von Montag bis Freitag zu unterschiedlichen Themen Telefonsprechstunden an:

Montag, 14–16 Uhr: **Arbeitslosenzentrum und Existenzsicherung**
Dienstag, 14–16 Uhr: **Erziehungsberatung, Lebens- und Paarberatung**
Mittwoch, 14–16 Uhr: **Jugendsprechstunde**
Donnerstag, 14–16 Uhr: **Schwangerenberatung**
Freitag, 10–12 Uhr: **Sozialpsychiatrischer Dienst**
Weitere Informationen telefonisch: 062619299-200 oder unter: www.diakonie-nok.de.

Beachten Sie bitte
vor Ihrem Einkauf
die Anzeigen
unserer Inserenten.

Wissen, was „abgeht",
jede Woche neu **im Amtsblatt!**

KINDERAUSMALSEITE

BAUERNHOFWIMMELBILD

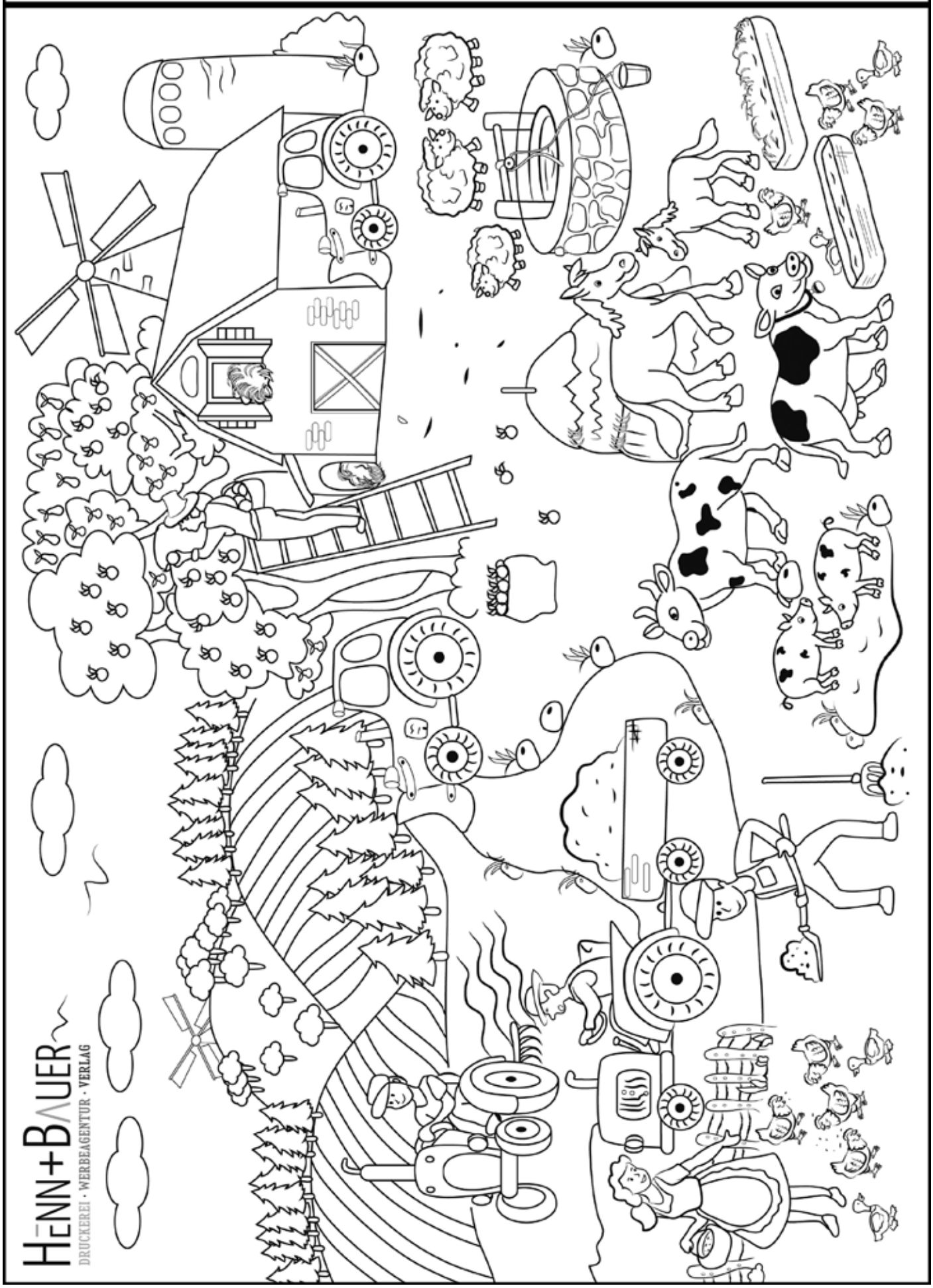

HENN+BAUER
DRUCKEREI · WERBEAGENTUR · VERLAG

wohlundwarm.de/mudau

Frühjahrsaktion
bis 31.05.2020

Holzpellets oder BioBriketts
zum Frühjahrspreis bestellen, Geld sparen
und einen Warengutschein gewinnen.

Jetzt Preis anfragen: Tel.: 06284 9299565
mudau@wohlundwarm.de

Wir verlosen:
10 x Gutschein für 1 Tonne
bzw. 1 Palette Holzpellets
oder 1 Palette BioBriketts

10 x 20 Euro-Gutschein

wohl und warm®
Heimatwärme – Pelletwärme

Ersatzfahrplan vom 23.03. bis voraussichtlich 19.04.2020

	SEV Ersatzhaltestelle		SEV Mo-Fr (S)	SEV Mo-Fr (S)	SEV Mo-Fr (S)	SEV Sa+S	SEV Mo-Fr (S)	SEV tgl	SEV Mo-Fr (S)	SEV tgl	SEV Mo-Fr (S)	SEV tgl	SEV Mo-Fr (S)	SEV tgl	SEV Mo-Fr (S)	SEV tgl	SEV Mo-Fr (S)	SEV tgl	SEV Mo-Fr (S)	SEV tgl	SEV tgl
Miltenberg	Miltenberg, Bahnhof				6:03		6:50	8:05	9:05	10:05	11:05	12:05	13:05	14:05	15:05	16:05	17:05	18:05	19:05	20:05	21:42
x Breitendiel	▲ Breitendiel, B 469				6:09		6:56	8:11	9:11	10:11	11:11	12:11	13:11	14:11	15:11	16:11	17:11	18:11	19:11	20:11	21:48
x Weilbach (U fr)	Weilbach, Bahnhof				6:12		6:59	8:14	9:14	10:14	11:14	12:14	13:14	14:14	15:14	16:14	17:14	18:14	19:14	20:14	21:51
Amorbach	Amorbach, Bahnhof	an			6:19		7:06	8:21	9:21	10:21	11:21	12:21	13:21	14:21	15:21	16:21	17:21	18:21	19:21	20:21	21:58
Amorbach	Amorbach, Bahnhof				6:20		7:07	8:22	9:22	10:22	11:22	12:22	13:22	14:22	15:22	16:22	17:22	18:22	19:22	20:22	
x Schneeberg	▲ Schneeberg, Kirche				6:23		7:10	8:25	9:25	10:25	11:25	12:25	13:25	14:25	15:25	16:25	17:25	18:25	19:25	20:25	
x Rippberg	▲ Rippberg, Bahnhofstr.				6:29		7:16	8:31	9:31	10:31	11:31	12:31	13:31	14:31	15:31	16:31	17:31	18:31	19:31	20:31	
Walldürn	Walldürn, Bahnhof	an			6:42		7:29	8:44	9:44	10:44	11:44	12:44	13:44	14:44	15:44	16:44	17:44	18:44	19:44	20:44	
Walldürn	Walldürn, Bahnhof		5:17	6:10	6:55	6:55	7:29	8:55	9:55	10:55	11:55	12:55	13:55	14:55	15:55	16:55	17:55	18:55			
x Hainstadt (Baden)	▲ Hainstadt, Ort		5:28	6:21	7:06	7:06	7:40	9:06	10:06	11:06	12:06	13:06	14:06	15:06	16:06	17:06	18:06	19:06			
Buchen (Odenw)	Buchen, Bahnhof	an	5:33	6:26	7:11	7:11	7:45	9:11	10:11	11:11	12:11	13:11	14:11	15:11	16:11	17:11	18:11	19:11			
Buchen (Odenw)	Buchen, Bahnhof		5:33	6:26	7:11	7:11		9:11	10:11	11:11	12:11	13:11	14:11	15:11	16:11	17:11	18:11	19:11			
x Buchen Ost	▲ Buchen, Eberstadter Str.		5:36	6:29	7:14	7:14		9:14	10:14	11:14	12:14	13:14	14:14	15:14	16:14	17:14	18:14	19:14			
Bödigheim	▲ Bödigheim, Kirche	an	5:45	6:38	7:23	7:23		9:23	10:23	11:23	12:23	13:23	14:23	15:23	16:23	17:23	18:23	19:23			
Bödigheim	▲ Bödigheim, Kirche		5:45	6:38	7:23	7:23		9:23	10:23	11:23	12:23	13:23	14:23	15:23	16:23	17:23	18:23	19:23			
Seckach	Seckach, Bahnhof	an	5:54	6:47	7:32	7:32		9:32	10:32	11:32	12:32	13:32	14:32	15:32	16:32	17:32	18:32	19:32			

	SEV Ersatzhaltestelle		SEV Mo-Fr (S)	SEV Mo-Fr (S)	SEV Mo-Fr (S)	SEV Sa+S	SEV Mo-Fr (S)	SEV Mo-Fr (S)	SEV tgl	SEV Mo-Fr (S)	SEV tgl	SEV Mo-Fr (S)	SEV tgl	SEV Mo-Fr	SEV tgl	SEV Mo-Fr (S)	SEV tgl	SEV Mo-Fr (S)	SEV tgl	SEV Mo-Fr (S)	SEV tgl	SEV tgl
Seckach	Seckach, Bahnhof				6:15		6:54		8:20	9:20	10:20	11:20	12:20	13:20	14:20	15:20	16:20	17:20	18:20	19:20	20:20	
Bödigheim	▲ Bödigheim, Kirche	an			6:22		7:01		8:27	9:27	10:27	11:27	12:27	13:27	14:27	15:27	16:27	17:27	18:27	19:27	20:27	
Bödigheim	▲ Bödigheim, Kirche				6:22		7:01		8:27	9:27	10:27	11:27	12:27	13:27	14:27	15:27	16:27	17:27	18:27	19:27	20:27	
x Buchen Ost	▲ Buchen, Eberstadter Str.				6:29		7:08		8:34	9:34	10:34	11:34	12:34	13:34	14:34	15:34	16:34	17:34	18:34	19:34	20:34	
Buchen (Odenw)	Buchen, Bahnhof	an			6:32		7:11		8:37	9:37	10:37	11:37	12:37	13:37	14:37	15:37	16:37	17:37	18:37	19:37	20:37	
Buchen (Odenw)	Buchen, Bahnhof				6:32		7:11	7:48	8:37	9:37	10:37	11:37	12:37	13:37	14:37	15:37	16:37	17:37	18:37	19:37	20:37	
x Hainstadt (Baden)	▲ Hainstadt, Ort				6:35		7:14	7:51	8:40	9:40	10:40	11:40	12:40	13:40	14:40	15:40	16:40	17:40	18:40	19:40	20:40	
Walldürn	Walldürn, Bahnhof	an			6:46		7:25	8:02	8:51	9:51	10:51	11:51	12:51	13:51	14:51	15:51	16:51	17:51	18:51	19:51	20:51	
Walldürn	Walldürn, Bahnhof		4:50	5:50	6:50	7:22	7:25	8:22	9:22	10:22	11:22	12:22	13:22	14:22	15:22	16:22	17:22	18:22	19:22			
x Rippberg	▲ Rippberg, Bahnhofstr.		5:03	6:03	7:03	7:35	7:38	8:35	9:35	10:35	11:35	12:35	13:35	14:35	15:35	16:35	17:35	18:35	19:35			
x Schneeberg	▲ Schneeberg, Kirche		5:10	6:10	7:10	7:42	7:45	8:42	9:42	10:42	11:42	12:42	13:42	14:42	15:42	16:42	17:42	18:42	19:42			
Amorbach	Amorbach, Bahnhof	an	5:14	6:14	7:14	7:46	7:49	8:46	9:46	10:46	11:46	12:46	13:46	14:46	15:46	16:46	17:46	18:46	19:46			
Amorbach	Amorbach, Bahnhof		5:14	6:14	7:14	7:46	7:49	8:46	9:46	10:46	11:46	12:46	13:46	14:46	15:46	16:46	17:46	18:46	19:46			22:00
x Weilbach (U fr)	Weilbach, Bahnhof		5:19	6:19	7:19	7:51	7:54	8:51	9:51	10:51	11:51	12:51	13:51	14:51	15:51	16:51	17:51	18:51	19:51			22:05
x Breitendiel	▲ Breitendiel, B 469		5:22	6:22	7:22	7:54	7:57	8:54	9:54	10:54	11:54	12:54	13:54	14:54	15:54	16:54	17:54	18:54	19:54			22:08
Miltenberg	Miltenberg Bahnhof	an	5:30	6:30	7:30	8:02	8:05	9:02	10:02	11:02	12:02	13:02	14:02	15:02	16:02	17:02	18:02	19:02	20:02			22:16

HENN+BAUER

DRUCKEREI · WERBEAGENTUR · VERLAG

Wir sind auch in dieser schwierigen und außergewöhnlichen Zeit mit unseren Amts- und Mitteilungsblättern weiter **als Werbepartner für Sie da.**

Wir werden **ab sofort** und solange sich die derzeitige Lage nicht ändert unter dem Motto

GEMEINSAM SCHAFFEN WIR DAS!

Gegen das Virus – FÜR SIE DA!

allen **Unternehmen, die ihre Angebote auf Grund der aktuellen Situation angepasst haben oder anpassen müssen, einen Sonder-Rabatt gewähren.**

Henn + Bauer GmbH // Druckerei // Werbeagentur // Verlag
74838 Limbach // Neugereut 2 // T. 0 62 87 . 92 58 80 // druckerei@henn-bauer.de
www.henn-bauer.de // Henn-Bauer-Druckerei-Grafikbüro

Nur bei uns aus eigener Schlachtung!

Metzgerei & Partyservice **Maurer** *mmmh... regional und lecker*

ANGEBOT

VOM 3.4. BIS 9.4.2020

Zu Gründonnerstag haben wir **FISCH nur auf Vorbestellung!**

Gut abgehangene **RUMPSTEAKS**	100 g	**2,19 €**
Frische **PUTENSCHNITZEL/STEAKS**	100 g	**1,29 €**
Kesselfrische **MAULTASCHEN**	100 g	**0,99 €**
SCHINKENMANNHEIMER mit Kräutern und Gurken	100 g	**1,19 €**
MORTADELLA mit Pfefferkörnern	100 g	**1,19 €**
KRUSTENSCHINKEN	100 g	**1,29 €**
HERINGSALAT	100 g	**1,29 €**

ZU OSTERN AUS EIGENER SCHLACHTUNG
frisches Lammfleisch, Kalbfleisch,
Schweinefleisch, gut abgehangenes Rindfleisch

Rind von Ulrich, Merchingen · Schweine von J. Maurer, Feßbach

SPEISEPLAN vom 6.4.–10.4.2020

AUCH ZUM MITNEHMEN!

MO:	**GEBACKENE MAULTASCHEN** mit Zwiebelsoße und Blattsalat oder Kartoffelsalat	5,99 €
DI:	**SCHNITZEL** mit Pommes und Salat/Kartoffelsalat	5,99 €
MI:	**GRILLBRATEN** mit Kartoffelsalat	5,99 €
DO:	**GEFÜLLTER PAPRIKA** mit Reis oder Bandnudeln	5,99 €
FR:	**FEIERTAG!**	5,99 €

Besuchen Sie uns im Internet: www.metzger-maurer.de

Metzgerei Maurer | Merchingen 06297 448 | Adelsheim 06291 1308

Metzgerei & Partyservice **Maurer** *mmmh... regional und lecker*

WIR BRAUCHEN VERSTÄRKUNG!

Wir suchen ab sofort

FLEISCHEREI-FACHVERKÄUFER
(m/w/d) – Voll- oder Teilzeit

FLEISCHER (m/w/d)

Gerne helfen wir auch Quereinsteigern (m/w/d)!

BEWERBUNGEN AN METZGEREI MAURER
Eichenstraße 16, 74747 Ravenstein, Telefon 06297/448

Krustenbraten vom Schweinerücken	100 g	**–.99 €**
Deftige **Krakauer** mit und ohne Kümmel	100 g	**1.12 €**
Lyoner mild gewürzt	100 g	**1.22 €**
Pfeffersalami	100 g	**1.97 €**
Täglich frisch: **Fleischsalat**	100 g	**–.98 €**
Gut von Holstein **Osterkäse** 60 % Fett i. Tr.	100 g	**1.29 €**

Zum Wochenende empfehlen wir:
Frischer deutscher Spargel, geschält

NEU!

Unsere **SPARTÜTE** am Dienstag
400 g Putengeschnetzeltes, pfannenfertig mariniert, mit Gemüse, 1 Pack Reis
nur 4,44 €

Platten- und Partyservice!

Unser Rind- und Schweinefleisch beziehen wir von Bauern aus der Region.

Metzgerei GÖTZ

Schlossgasse 5, 74740 Adelsheim
Telefon 06291/1313 · www.metzgerei-uwe-goetz.de

Pizzeria La Calabrisella

Wettgasse 1 · 74743 Großeicholzheim
Telefon (0 62 93) 9 28 63 53

Dienstag–Freitag und Sonntag 11.00–14.00 Uhr
Dienstag–Sonntag 17.00–22.00 Uhr · Montag Ruhetag

Angebot: Pizza Junior (30 cm)
mit Salami, Vorderschinken, Mais, Spiegelei **6,50 €**

Pizza Spinat-Mozzarella · Pizza Lachs je 6,50 € (30 cm)
Frische Canneloni mit Fleisch oder mit Ricotta und Spinat **6,50 €**

Hohe Qualität zu günstigen Preisen!

Neben einer Vielzahl an Neu- und Gebrauchtwagen erhalten sie bei uns alle Dienstleistungen eines KFZ-Betriebes

AutoAmend
Ihr kompetenter Partner rund ums Fahrzeug

Kochgrabenring 4
Schefflenz - Tel. 06293-451
www. auto-amend.com

Ihr vertragsfreier Partner für: Auді · ŠKODA · SEAT

Hoffmann
Heizungsbau Haustechnik

Über **30** Jahre Meisterbetrieb
Fachbetrieb für erneuerbare Energie

- Öl - Gas
- Solar
- Holz-Pellets
- Wärmepumpen
- Wartungsarbeiten an technischen Heizungsanlagen

Stördienst rund um die Uhr

Bahnhofstr. 55 - 74743 Seckach - Tel. 06292-1725 - www.hhh-seckach.de
Mobil: 01 74/95 12 18-0, -1, -2

Holger **Köhler**
Bad · Heizung

Holger Köhler · Installateur- und Heizungsbaumeister

Unsere Leistungen für Sie: **24h-Notdienst**

- Kundendienst
- Sanitär- und Heizungsinstallation
- Badausstattung
- Öl- Gas- Brennwerttechnik
- Pellets – Holz – Solar
- Wärmepumpen

Bergstraße 16 · 74743 Seckach
Telefon (0 62 92) 92 89 75 · Telefax (0 62 92) 92 89 82
E-Mail: mail@koehler-holger.de · Mobil (01 76) 32 53 69 10

Soziale Kompetenz ...

... Ihr Partner in der Sozialpolitik.
... Ihr Partner für Beratung und Rechtsschutz.
... Ihr Partner für Dienst- und Serviceleistungen.

Wir informieren und beraten Sie in allen Geschäftsstellen.
Wir vertreten Sie vor Gericht.
Rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns.

SOZIALVERBAND VdK BADEN-WÜRTTEMBERG

Sozialverband VdK:
Im Mittelpunkt der Mensch.

Kreisverband Neckar-Odenwald
Am Henschelberg 15
74821 Mosbach
bv-nordbaden@vdk.de
Tel. 06261/ 918630
Fax 06261/918639
www.vdk-bawue.de

SUZUKI
Way of Life!

Autohaus Ralph Müller
Suzuki-Vertragshändler
Ortsstraße 7
74847 Obrigheim-Asbach
Telefon (0 62 62) 21 46
www.autohaus-mueller.de

Ihre günstige Kfz-Versicherung finden Sie hier

Das sind Ihre Vorteile:

- ✔ Niedrige Beiträge
- ✔ Top-Schadenservice
- ✔ Beratung in Ihrer Nähe

Nutzen Sie die Chance und vergleichen Sie Ihre Autoversicherung mit unserem Angebot. Kommen Sie vorbei. Wir beraten Sie gerne.

Vertrauensmann
Ludwig Kohler
Telefon 06291 1426
Telefax 0800 2875321536
ludwig.kohler@HUKvm.de
Im Furth 1
74743 Seckach
Zimmern
Termin nach Vereinbarung

HUK-COBURG
Aus Tradition günstig

Bestattungshaus Volk

OSTERBURKEN

„Der Tod macht das Leben zu einer ernsten Sache."
Robert Hamerling

Wir sind jederzeit offen für ein Gespräch.

Wir sind an Ihrer Seite – einfühlsam und erfahren.

Alte Römerstr. 7 | 74706 Osterburken
www.bestattungshaus-volk.de | Tel. 06291 1452